

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Staven vom 23.04.2024 (VO-37-BO-20-248-1)

Top 10 Ergänzung zum Grundsatzbeschluss VO-37-BO-20-248 zur Ersatzbeschaffung LF 10 mit Zusatzbeladung (dreiteilige Schiebleiter)

Herr Böhm informiert, dass 2025 ein neues Fahrzeug für die Feuerwehr angeschafft werden soll. Außerdem teilt er mit, dass die Kreisförderung genehmigt wurde, jedoch die Förderung vom Land noch nicht gesichert ist.

Mit Beschluss vom 01.12.2020 fasste die Gemeinde den Entschluss zur Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 mit Zusatzbeladung (dreiteilige Schiebleiter). Die Schiebleiter wurde bereits beschafft und wird später auf dem Fahrzeug verlastet. Entsprechende Förderanträge wurden beim Landkreis und beim Land gestellt. Seitens des Landkreises MSE liegt der Bewilligungsbescheid in Höhe von 150.000 € vor. Die Entscheidung vom Land steht noch aus.

Aufgrund des erhöhten Bedarfes an einem Löschgruppenfahrzeug LF 10 hat das Land eine Zentralausreibung vorgenommen. Dies hat den Vorteil Kosten zu senken und die Verwaltungen mit den Ausschreibungsprozessen zu entlasten. Im Ergebnis der Ausschreibung liegen die Kosten pro Fahrzeug bei ca. 507.000€ brutto, sofern ein Abruf bis April 2025 vorgenommen wird. Danach ist mit einer Preiserhöhung zu rechnen.

Die Eigenanteil der Gemeinde Staven beträgt bei Abruf innerhalb des 1. Jahres bei max. 357.000 €. Bei der Ermittlung des Eigenanteils wurden vorerst nur die bewilligten Fördermittel des Landkreises berücksichtigt.

Über einer Rahmenvereinbarung besteht für die Gemeinde Staven die Möglichkeit eines dieser Fahrzeuge zu beziehen. Von 71 ausgeschriebenen Fahrzeugen sind für das gesamt Land M-V derzeit nur noch 38 Fahrzeuge vorhanden. Aus unserem Amtsbereich haben die Gemeinden Neuenkirchen und Woggersin bereits verbindlich Abnahmeerklärungen abgegeben.

Aus vorbenannten Gründen empfehlen wir auch der Gemeinde Staven die Abnahme eines LF 10 aus der Landesbeschaffung.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschluss:

Die Gemeinde Staven beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Ersatzbeschaffung

des LF 10 im Rahmen der Landesbeschaffung vorzunehmen. Die Gemeinde wird die erforderliche Abnahmeerklärung beim Land einreichen und die benötigten Eigenmittel aufbringen. Da kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, wird die Gemeinde unter Berücksichtigung der bereits bewilligten Kreismittel und der noch ausstehend Entscheidung des Landes, einen Eigenanteil in Höhe von max. 357.000 € aufbringen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	4	4	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 14. Mai 2024

Peter Böhm
Gemeinde Staven
